



**stadtverband für sport**

kornwestheim e.v.

# Satzung

Stand 2013



**stadtverband für sport**

**kornwestheim e.v.**

**Vereinsregister 1395  
Amtsgericht Ludwigsburg**

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Stadtverband für Sport Kornwestheim e. V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Kornwestheim.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Stadtverband für Sport ist von den Kornwestheimer Sportvereinen auf freiwilliger Grundlage unter Wahrung der Selbstständigkeit der Mitgliedervereine gebildet worden.
2. Zweck des Stadtverbandes ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Jugendarbeit in Kornwestheim auf gemeinnütziger Grundlage. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung verfolgt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Erreichung der Vereinszwecke dienen insbesondere:
  - a) die Unterstützung der Mitglieder bei Gesuchen grundsätzlicher Art gegenüber Behörden und Verbänden,
  - b) die Unterstützung der Mitglieder bei der Beschaffung von Turn- und Sportplätzen, Turn- und Sporthallen, Bädern und sonstigen Zwecken dienenden Räumlichkeiten, sowie von Sport- und Spielgeräten,
  - c) die Förderung der Breitensport- und Leistungssportarbeit der Vereine,
  - d) die enge Zusammenarbeit mit dem Sportamt der Stadt Kornwestheim und dem Sportkreis Ludwigsburg,
  - e) die Fühlungnahme mit Vertretern staatlicher und kommunaler Behörden, sowie sonst maßgeblicher Persönlichkeiten im Interesse der Förderung des Sports,
  - f) die Sammlung von Arbeitsergebnissen und Erfahrungen im Sport und deren Auswertung für die Mitglieder,
  - g) die Herstellung von Kontakten der angeschlossenen Vereine untereinander, wie Pflege mit Partnerschaftsstädten im Bereich Sport,
  - h) die Koordinierung von Vereinsveranstaltungen,
  - i) die Information der Öffentlichkeit im Interesse des Sports durch Medien und sonstige geeignete Mittel sowie durch Abhaltung von sportlichen Wettbewerben und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Sportvereine der Stadt Kornwestheim werden, welche vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind. Sie sollen Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. sein.
2. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechtes in der Hauptversammlung mitzuwirken und die Leistungen des Vereins nach § 2 dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach besten Kräften um das Wohl des Vereins zu bemühen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines schaden könnte.

### **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu zahlen. Eventuell notwendige Umlagen kann die Hauptversammlung beschließen. Sämtliche Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

### **§ 8 Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung ist bis spätestens 30. September an den Vorstand zu richten.

## **§ 9 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Bestimmungen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der Hauptversammlung verlangt werden. Diese ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Stadtverbandes. Er besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. zwei 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Sportwart
  - f. dem Jugendwart
  - g. fünf Beisitzern, welche einen repräsentativen Querschnitt aller Kornwestheimer Sportvereine darstellen sollen.
2. Dem Vorstand gehört als beratendes Mitglied weiter an: der Leiter des Sportamtes der Stadt Kornwestheim.
3. Der Vorstand hat durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandmitglieder zu regeln. Zu den Sitzungen des Vorstands können weitere Personen zugezogen werden. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandesmitgliedes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich eines Vorsitzenden anwesend ist.
5. Wird ein Mitgliedsverein durch einen Beschluss des Vorstands in seinen wesentlichen Belangen berührt, so ist er vorher zu hören.

## **§ 12 Wahl des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Verein kann als Beisitzer nur eine Person stellen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist das Amt in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung für die laufende Amtszeit neu zu besetzen. Der Vorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt einen kommissarischen Vertreter berufen.

## **§ 13 Gesetzliche Vertretung**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und den beiden 2. Vorsitzenden des Vereins. Vertretungsberechtigt sind der 1. und ein 2. Vorsitzender gemeinsam oder die beiden 2. Vorsitzenden gemeinsam.

## **§ 14 Hauptversammlung**

1. Der Vorstand des Stadtverbandes hat alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese muss spätestens im ersten Halbjahr des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Mitglieder mit einem Drittel ihrer Stimmzahl unter Bezeichnung der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern muss diese unverzüglich einberufen werden.
2. Zu jeder Hauptversammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
3. Der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen:
  - a) der Jahres- und Kassenbericht
  - b) der Haushaltsplan
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) die Festsetzung der Beiträge
  - e) die Anträge der Mitglieder, die mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht worden sind,
  - f) die Satzungsänderungen; soweit diese vom Vorstand vorgeschlagen werden, sind sie mit der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben,
  - g) die Auflösung des Vereins.

## § 15 Stimmrecht

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
2. Es wird folgende Stimmverteilung der einzelnen Vereine festgelegt: Bei Abstimmungen in der Hauptversammlung bestimmt sich die Stimmenzahl eines Mitgliedes (Verein) nach der Zahl der dem Mitglied angehörenden Einzelmitglieder dahingehend, dass pro angefangenen 400 Mitgliedern jedem Verein eine Stimme zusteht, höchstens aber 3 Stimmen weniger als die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen.  
Jedes Mitglied (Verein) hat jedoch mindestens eine Stimme.  
Die Stimmenzahl berechnet sich nach der auf der letzten Bestandserhebungskarte des WLSB gemeldeten Zahl von Mitgliedern des Vereins.
3. Die Hauptversammlung ist stets beschlussfähig. Die Stimmabgabe ist jeweils nur persönlich unmittelbar bei der Wahl oder Beschlussfassung möglich.
4. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, sobald dies von mindestens drei Mitgliedern (Vereinen) gefordert wird.
5. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 Stimmrecht bei Satzungsänderung

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen. Voraussetzung ist, dass mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder anwesend ist. Für Stimmenthaltung gilt die Regelung des § 15, Abs. 1.

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Stadtverbandes für Sport kann nur durch  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder.
2. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, welcher die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat. Nach Abwicklung ist ein etwa vorhandenes Vermögen auf die Stadt Kornwestheim zur Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.
4. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.



**stadtverband für sport**

kornwestheim e.v.